

CORONA-Pandemie - Auswirkungen auf die Berichterstattung

Welche möglichen Konsequenzen ergeben sich für den Revisionsbericht aufgrund eines COVID-19-Kredits?

Beispiel zur Gewinnverwendung

<ul style="list-style-type: none"> • Der Gewinnverwendungsvorschlag verstösst gegen die Bestimmungen der Solidarbürgschaftsverordnung; d.h. der Gewinnverwendungsvorschlag ist nicht gesetzeskonform, da die Solidarbürgschaftsverordnung Gesetzescharakter hat.
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Formulierung im Revisionsbericht könnte wie folgt lauten (verneinende Prüfungsaussage mit Bezug auf die Prüfung des Gewinnverwendungsantrags): „Der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes sieht eine Dividende in der Höhe von CHF X vor. Da die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, verstösst der Gewinnverwendungsvorschlag gegen die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung“.
<ul style="list-style-type: none"> • Stellt die Revisionsstelle im Folgejahr fest, dass die Gewinnverwendung nicht gesetzeskonform durchgeführt worden ist, müsste ein Hinweis auf einen Gesetzesverstoss im Revisionsbericht nach Massgabe von Art. 728c Abs. 2 OR angebracht werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Bei der eingeschränkten Revision gilt die beschränkte Hinweispflicht. Bei einem Verstoss gegen Art. 6 bzw. Art. 7 Solidarbürgschaftsverordnung wird ein Hinweis im Revisionsbericht zur eingeschränkten Revision empfohlen, sofern der Gesetzesverstoss für die Meinungsbildung des Berichtsempfängers von Bedeutung ist, d.h. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Verstoss ist wesentlich ▪ Der Verstoss wurde aufgrund von durchgeführten Prüfungshandlungen festgestellt (z.B. Befragungen oder Einsichtnahme in Bankunterlagen) ▪ Ein direkter Bezug zur Jahresrechnung liegt vor (COVID-19-Kredit sollte aus der Jahresrechnung ersichtlich sein)

Weitere Beispiele für Gesetzesverstösse (Hinweise):

<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis aufgrund Gesetzesverstoss wegen Nichteinhaltung der Höhe der Kreditlimite: „Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, welcher gegen die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 der Solidarbürgschaftsverordnung verstösst, da die Gesellschaft mehr als 10% des Umsatzerlöses 2019 beantragt und erhalten hat“.
<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis aufgrund Gesetzesverstoss wegen Gewährung von Aktionärsdarlehen: „Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, welcher gegen die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 der Solidarbürgschaftsverordnung verstösst, da die Gesellschaft nach erfolgter Kreditgewährung ein Aktionärsdarlehen gewährt hat“.

Bern, 17.06.2020

- Hinweis aufgrund Gesetzesverstoss wegen **Rückzahlung von Gruppendarlehen:**
„Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, welcher gegen die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 der Solidarbürgschaftsverordnung verstösst, da die Gesellschaft nach erfolgter Kreditgewährung ein Gruppendarlehen zurückbezahlt hat.“
- Hinweis aufgrund Gesetzesverstoss wegen **Investitionen ins Anlagevermögen**, welche keine Ersatzinvestitionen sind (Die Empfehlung ist nur in offensichtlichen Fällen anzubringen):
„Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, welcher gegen die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 2 der Solidarbürgschaftsverordnung verstösst, da die Gesellschaft nach erfolgter Kreditgewährung neue Investitionen ins Anlagevermögen getätigt hat, welche nicht Ersatzinvestitionen sind.“